



Ärztekammer Schleswig-Holstein, Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses
Martin Habersaat

Ärztliche Geschäftsführung

Bismarckallee 8-12
23795 Bad Segeberg

Ihre Ansprechpartnerin
Ruth Lüdtke
Telefon 04551 803 206
sekretariat@aeksh.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

GA/RL

8. Oktober 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4704

Sehr geehrter Herr Habersaat,

im Namen der Ärztekammer Schleswig-Holstein bedanke ich mich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben zum o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung.

Die Ärztekammer begrüßt grundsätzlich das Ziel, Anerkennungsverfahren zu vereinfachen und Antragsstellende insbesondere durch die Möglichkeit der Einreichung englischsprachiger Unterlagen zu entlasten. Die vorgesehenen Neuregelungen führen jedoch zu einem erheblichen zusätzlichen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand. Insbesondere hinsichtlich der Bearbeitungsfristen, der englischsprachigen Unterlagen sowie des partiellen Berufszugangs besteht aus unserer Sicht Nachbesserungsbedarf.

Bearbeitungsfristen und englischsprachige Unterlagen

Die in § 5 vorgesehene unverzügliche Bearbeitung mit einer maximalen Bearbeitungsdauer von drei Monaten steht in einem Spannungsverhältnis zu der ebenfalls vorgesehenen Möglichkeit, Anträge und Unterlagen in englischer Sprache einzureichen beziehungsweise zu bearbeiten.

Die fachliche Bewertung ausländischer Ausbildungsnachweise ist regelmäßig komplex. Ausbildungsinhalte, praktische Ausbildungsanteile, Prüfungsanforderungen, Berufserfahrung und erworbene berufliche Kompetenzen müssen miteinander verglichen und bewertet werden. Die Bearbeitung englischsprachiger Unterlagen kann diesen Aufwand zusätzlich erhöhen.

Daher sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, eine deutsche Übersetzung zu verlangen, wenn die englischsprachigen Unterlagen unklar, unvollständig oder fachlich nicht hinreichend verständlich sind oder eine verlässliche Entscheidung auf ihrer Grundlage nicht möglich ist. Die Gründe für die Anforderung einer Übersetzung sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.

Zugleich sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Bearbeitungsfrist erst mit Vorliegen eines vollständigen und prüffähigen Antrags beginnt beziehungsweise gehemmt werden kann, wenn für die weitere Prüfung zusätzliche Unterlagen oder Informationen erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Unterlagen nachgefordert, Übersetzungen benötigt, Echtheitsprüfungen durchgeführt, auslän-



dische Behörden oder Bildungseinrichtungen beteiligt oder weitere Mitwirkungshandlungen der antragstellenden Person erforderlich werden.

Eine Entscheidung innerhalb einer starren gesetzlichen Frist darf nicht dazu führen, dass die zuständige Stelle auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage entscheiden muss.

Partieller Zugang nach § 13c

Die vorgesehene Regelung zum partiellen Zugang begegnet aus Sicht der Ärztekammer erheblichen Bedenken hinsichtlich ihrer praktischen und rechtssicheren Umsetzung.

Die Entscheidung über einen partiellen Zugang setzt voraus, dass die zuständige Stelle hinreichend sicher feststellen kann, über welche konkreten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die antragstellende Person verfügt und welche Tätigkeiten sie auf dieser Grundlage eigenverantwortlich und sicher ausüben kann. Gleichzeitig muss der zulässige Tätigkeitsumfang so eindeutig bestimmt werden, dass eine rechtssichere Abgrenzung zu den übrigen Tätigkeiten des reglementierten Berufs gewährleistet ist. Eine solche Bewertung ist auf Grundlage der regelmäßig vorliegenden Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise nur eingeschränkt möglich. Diese können zwar Auskunft über Ausbildungs- und Tätigkeitsinhalte geben, ermöglichen jedoch nicht ohne Weiteres eine belastbare Beurteilung der tatsächlich vorhandenen praktischen Kompetenzen.

Im Rahmen der Prüfung müsste insbesondere festgestellt werden, für welche konkrete Tätigkeit die Person im Herkunftsstaat qualifiziert ist, welche Kompetenzen tatsächlich nachgewiesen sind, welche Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen und welche ausgeschlossen bleiben müssen. Darüber hinaus wäre zu beurteilen, ob die betreffenden Tätigkeiten objektiv voneinander abgrenzbar sind, unter den jeweiligen Arbeitsbedingungen sicher ausgeübt werden können und ob insbesondere Gründe des Gesundheits-, Hygiene- oder Patientenschutzes einem partiellen Zugang entgegenstehen.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Patientensicherheit und die erforderliche Bestimmtheit der erteilten Tätigkeitsberechtigung problematisch. Zudem muss ausgeschlossen werden, dass eine lediglich auf einzelne Tätigkeiten beschränkte Berechtigung im beruflichen Alltag als vollständige Berufsqualifikation verstanden wird.

Wir regen daher an, klare gesetzliche Vorgaben dazu vorzusehen, anhand welcher Kriterien und Nachweise die vorhandenen Kompetenzen festzustellen sind und wie der zulässige Tätigkeitsumfang hinreichend bestimmt und rechtssicher abgegrenzt werden kann.

Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Neuregelungen lassen insgesamt eine steigende Komplexität der Anerkennungsverfahren erwarten. Zusätzlicher Aufwand entsteht insbesondere durch die Prüfung ausländischer Ausbildungsstrukturen und Berufserfahrungen, englischsprachiger Unterlagen, möglicher Ausgleichsmaßnahmen sowie partieller Berufszugänge.

Bereits die durch das Berufsvalidierungsgesetz hinzugekommenen Prüfungsaufgaben stellen mit den derzeit vorhandenen personellen Ressourcen eine erhebliche Herausforderung dar. Die nun vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben können mit der bestehenden Personalausstattung nicht ohne Weiteres bewältigt werden.

Um zugleich eine fachlich sorgfältige, rechtssichere und fristgerechte Bearbeitung gewährleisten zu können, ist daher mit einem zusätzlichen Personalbedarf zu rechnen. Dieser erhöhte Verwaltungs- und Prüfungsaufwand wird sich konsequenterweise auch auf die für die Verfahren zu erhebenden Gebühren auswirken.

Zusammenfassend sollte der Gesetzentwurf daher insbesondere hinsichtlich des Beginns und der Hemmung der Bearbeitungsfristen, der Möglichkeit zur Anforderung deutscher Übersetzungen sowie der gesetzlichen Kriterien für die Gewährung und Abgrenzung eines partiellen Zugangs konkretisiert werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die angestrebte Verfahrensbeschleunigung nicht zulasten einer sorgfältigen Prüfung, der Rechtssicherheit und insbesondere der Patientensicherheit geht.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Gisa Andresen
Ärztliche Geschäftsführerin